

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00691 vom 23. Januar 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00691](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00691)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00691 du 23 janvier 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00691 del 23 gennaio 2025

## **Regeste**

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer südkoreanischen Staatsangehörigen nach einer weniger als drei Jahre dauernden Ehe in der Schweiz.] Offengelassen, ob ein nachehelicher Härtefall vorliegt (E. 2). Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer sowie der überdurchschnittlichen Integration der Beschwerdeführerin ist der Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK tangiert. Die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen das öffentliche Interesse an einer Wegweisung, welches sich im Bestreben erschöpft, eine restriktive Einwanderungspolitik durchzusetzen (E. 3). Gutheissung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 [teilweise] in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- und Fr. 1'500.- (je inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.